

Num. CXV.

Verordnung wegen der Patrouillen und Visitationen der Wirthshäuser, von 1800.

Sowol im hiesigen Lande, als in benachbarten Provinzen, sind kürzlich wieder von Räuberbanden Einbrüche und Diebstähle verübt, und daher wird das Amt N. ernstlich erinnert, die Verordnung vom 21ten Jan. d. J. wegen Anstellung der Nachtwächter und Patrouillen, besonders der letzten, da wo sie etwa noch nicht geschehen oder wieder in Abgang gekommen seyn sollten, schleunigst zur Vollziehung zu bringen, auch die gewöhnlichen Visitationen der Wirthshäuser, Krüge und anderer verdächtigen Orter durch die Unterbedienten wenigstens dreyimal in jedem Monate und zwar mit Begleitung einiger Unterthanen als Schützen unfehlbar vornehmen zu lassen. Dann hat auch noch das Amt bekannt zu machen, daß zwar den Patrouillen und andern Dorfsbewohnern erlaubt werde, nach den fliehenden Dieb, wenn er auf Anruf nicht stehet, und sich nicht freiwillig ergiebt, zu schießen, hiebey aber wegen der zu Hülfe eilenden Unterthanen die nöthige Vorsicht zu gebrauchen sey, und daß diejenige Patrouille, welche die Einlieferung eines oder mehrerer zu einer Bande gehörender Spießbuben bewirken würde, eine angemessene Belohnung zu erwarten habe. Detmold den 21ten Novbr. 1800.

Fürstlich Sippische Regierung
dasselbst.

Num. CXVI.

Num. CXVI.

Verordnung wegen der Taufe schwächlicher Kinder, von 1800.

Es haben sich auch in den hiesigen Landen schon mehrere traurige Fälle ereignet, daß neugebohrne und zumal schwächliche Kinder, welche bey heftiger Kälte oder bey anderer ungesunder Witterung aus den eingepfarrten Dorfschaften oder Höfen in die Kirche oder zu den Prediger zur Taufe getragen worden, entweder schon auf dem Hin- oder Herwege, oder doch bald nach ihrer Rückkunft in das elterliche Haus, gestorben sind; es ist leicht begreiflich, daß solche Kinder, wenn man sie frühzeitig aus ihrer gewohnten und ihrem schwachen Leben auch nothwendigen Wärme in eine sehr kalte oder sonst ungesunde Luft bringt, und sie den nachtheiligen Wirkungen derselben eine Zeitlang aussetzt, entweder alsbald ihr Leben einbüßen, oder sich darnach doch den Keim oder die erste Ursache zu mancherley Krankheiten, z. B. Zuckungen, Stiefkrüppeln, Entzündungen, Durchfällen und dergleichen zuziehen müssen. Um also das Leben und die Gesundheit der Neugebohrnen, so viel als vorliegt ohne Eingriffe in die Gewissensrechte

G 3

rechte

rechte und die Religionemeynungen, wie auch nach Lage der Umstände geschehen kann, gegen diese Gefahr zu schützen, wird auf Serenissimi Regentis Hochfürstliche Durchlaucht gnädigsten Befehl den Aemtern hiedurch aufgegeben: die Hebammen ihres Amts-Bezirks vorladen zu lassen, ihnen die Nachteile und die Gefahr, welcher man neugebohrne, zumal schwächliche oder kränkliche Kinder aussetzt, wenn sie bey heftiger Kälte oder rauher ungesunder Witterung einen etwas langen Weg zur Taufe getragen werden, so viel als möglich anschaulich zu machen, und ihnen bey verhältnißmäßiger Geld- oder Leibesstrafe und nach Befinden auch Cassation ernstlichst anzubefehlen, daß sie, bey einer sehr heftigen Kälte, oder im tiefen Schnee, oder bey sehr rauher, stürmischer Witterung, kein neugebohrnes Kind nach einer etwas entfernten Kirche oder Behausung des Predigers zur Taufe tragen, sondern den Eltern die damit verbundene Lebensgefahr des Kindes vorstellen sollen so daß die Taufe entweder noch einen Sonntag ausgeführt, oder in dem elterlichen Haus von dem Prediger verrichtet werde.

Dabey sollen die Aemter die Hebammen nachdrücklichst und auch bey unvermeidlicher obiger Strafe erinnern und anweisen, daß sich selbige vor und bey dem Tragen der Kinder zur Taufe, und eben so auf dem Heimtragen derselben von der Taufe, jederzeit und auch wenn die Witterung kalt oder rauh ist, des übermäßigen Brantweintrinkens enthalten, damit die Kinder nicht in Gefahr kommen, von ihren trunkenen und dadurch unbefonnenen Bademitteln unvorsichtig und auf eine nachtheilige Weise entblößt, oder durch Unachtsamkeit und Sorglosigkeit in dem Küssen, worin man sie trägt, erstickt zu werden. Außerdem haben die Aemter allen ihren untergebenen Hebammen bey unabittlicher obiger Strafe aufzugeben, daß sie, selbst auch bey wärmerer und guter Witterung, kein neugebohrnes Kind, welches schwach oder kränklich zur Welt gekom-

gekommen, oder es nach seiner Ausgeburt geworden, nach der Kirche oder zum Prediger zur Taufe bringen, sondern vielmehr dem Prediger die Schwachheit oder die Kränklichkeit alsbald anzeigen, welcher nach R. IX. §. 4. 5. 6. der Kirchen-Ordnung und nach einem jetzt in dieser Hinsicht vom Fürstlichen Consistorium an die Prediger erlassenen Rescript das schwächliche oder kränkliche Kind in dem elterlichen Haus, gegen achtzehn Mariengroschen Stollgebühren, und bey Unvermeidlichen ohnentgeltlich, mit dem Sakrament der Taufe versehen wird.

Die Aemter haben ein wachsames Auge auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu richten, ihren Inhalt den Unterbedienten bekannt zu machen, und sie zur Obacht auf die Folgeleistung derselben und zur Anzeige der Contravenienten ernstlich anzuhalten. Detmold den 9ten December 1800.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.

Num. CXVII,